

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Investitionen im Imkereisektor
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	"Investitionen in imkerliche Kleingeräte (55-04 FG 2)" Imkereijahr 2024/2025
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für Fördergegenstand 2 der Maßnahme „Investitionen im Imkereisektor (55-04)“ im Imkereijahr 2024/2025.</p> <p>An dieser Stelle veröffentlichte Informationen über die Maßnahme „Investitionen im Imkereisektor (55-04)“ nach der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 sind nur stark gekürzte Ausführungen der zugrundeliegenden Rechtstexte. Sie können das Lesen des Merkblatts und der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 nicht ersetzen.</p>
Gewählte Org.-Einheit:	Agrarmarkt Austria, Referat 11

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:	01.Aug.2024 bis: 16.Jun.2025
Festgelegte Budgethöhe:	€
Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	<p>Agrarmarkt Austria, Referat 11 Marktbeihilfen Dresdner Straße 70, 1200 Wien T: 050 3151 E: imkereifoerderung@ama.gv.at</p>

Ziele des Verfahrens

Ziele:	<ul style="list-style-type: none">• Spezifisches Ziel 2: Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung.
---------------	---

Fördergegenstände

FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Investitionen in imkerliche Kleingeräte

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Dieser Fördergegenstand umfasst die Unterstützung von Investitionen in imkerliche Kleingeräte. Von der Unterstützung sind bauliche Maßnahmen ausgenommen. Die förderfähigen Maschinen, Geräte und sonstige technische Einrichtungen werden in Listen aufgeführt.

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele: Abfülltöpfe und Lagergefäße aus Edelstahl, Schleudern aus Edelstahl, Wachsschmelzer, Honigauftaugeräte, Honigrührgeräte

Förderwerber

Förderwerber: Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information: Förderwerbende Personen nach Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2, SRL Imkereiförderung 2023 – 2027

Fördervoraussetzungen

- Fördervoraussetzungen:**
- Allgemeine Fördervoraussetzungen I: Haushaltsrechtliche Grundsätze §54 GSP-AV, Befähigung der förderwerbenden Person §55 GSP-AV, Zulässigkeit weiterer Fördermittel §56 GSP-AV, Durchführungszeitraum §59 GSP-AV
 - Allgemeine Fördervoraussetzungen II: Projektstandort § 61 GSP-AV, Aufbewahrung Unterlagen §16 GSP-AV, Duldung und Mitwirkung §17 GSP-AV
 - Registrierung im VIS: Förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkte 2 oder 3 der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027, müssen im Veterinärinformationssystem (VIS) nachweislich als Imkerin oder Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen.
 - Mitgliedschaft: Förderwerbende Personen müssen Mitglieder einer in der Bienenzucht und/oder Imkereiwirtschaft tätigen Organisation (z.B. Imkerortsverein oder -gruppe, Landesimkerverband, Biene Österreich – Imkereidachverband etc.) sein, oder zu einer in der Bienenzucht und/oder Imkereiwirtschaft tätigen Organisation in einem solchen vertraglichen Verhältnis stehen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gesichert ist.

- Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“: Förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2, SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 müssen nachweislich am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ teilnehmen.
- Fördergegenstand „Investitionen in imkerliche Kleingeräte“: Für diese Maßnahme kommen nur förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2, der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 in Betracht. Die imkerliche Kleingeräteförderung kann im jeweiligen Imkereijahr nur einmal pro förderwerbender Person in Anspruch genommen werden.
- Fördergegenstand „Investitionen in imkerliche Kleingeräte“: Ist die förderwerbende Person ein im Imkereibereich tätiger regionaler Verein oder eine Ortsgruppe gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 letzter Absatz, ist ein für das imkerliche Kleingerät verantwortliches Mitglied des Vereins oder der Ortsgruppe zu benennen, das sicherstellt, dass die im Punkt 7.5.2 aufgeführten Förderungsvoraussetzungen, Anforderungen und Auflagen eingehalten werden.
- Fördergegenstand „Investitionen in imkerliche Kleingeräte“: Die förderfähigen Kosten des Gesamtinvestitionsvolumens müssen mindestens € 1.000 netto betragen. Das förderfähige Gesamtvolumen beträgt unabhängig von der Anzahl an Völkern maximal 18.000 netto. Förderfähig sind die in Anhang V der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 aufgelisteten Geräte.
- Fördergegenstand „Investitionen in imkerliche Kleingeräte“: Die förderwerbende Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens 5 Völker bewirtschaften. Ist die förderwerbende Person ein im Imkereibereich tätiger regionaler Verein oder eine Ortsgruppe gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 letzter Absatz, SRL Imkereiförderung 2023 -2027, müssen die an der Förderung teilnehmenden Mitglieder des Vereines oder der Ortsgruppe nachweislich gemeinsam mindestens 50 Völker bewirtschaften.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- Behaltverpflichtung: Die geförderte Investition muss mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Förderwerber von ihm innerhalb des Programmgebiets ordnungsgemäß und den Zielen oder Durchführungsbedingungen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instandgehalten werden.
- Aufbewahrung der Unterlagen: Es gelten die Bestimmungen des § 16 der GSP-AV.
- Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen Es gelten die Bestimmungen des § 17 der GSP-AV.
- Gesonderte Buchführung: Es gelten die Bestimmungen des § 76 der GSP-AV.
- Die förderwerbende Person ist verpflichtet, jede weitere Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben der Zahlstelle mitzuteilen.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Investitionskosten

Nicht-förderfähige Kosten: Es gelten die Bestimmungen des § 68 der GSP-AV. Hinsichtlich § 68 Abs. 1 Z 2 wird die Kleinbetragsgrenze auf 50 € (netto) gesenkt.

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze: Fördergegenstand „Investitionen in imkerliche Kleingeräte“: Untergrenze € 1.000 netto, Obergrenze € 18.000 netto.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: Der Zuschuss für Investitionen im Imkereisektor beträgt 35 % der anrechenbaren Kosten, für biologisch wirtschaftende förderwerbende Personen jedoch 45 % der anrechenbaren Kosten. Bei einer nachweislichen Teilnahme der förderwerbenden Person am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ und am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erhöht sich der Zuschuss um 10 %-Punkte auf 45 % der anrechenbaren Kosten, für biologisch wirtschaftende förderwerbende Personen jedoch auf 55 % der anrechenbaren Kosten

Zuschläge

Zuschläge: keine

Förderbetrag

Förderbetrag: -

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: keines

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: -

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)

